

PADERBORNER LEHRERAUSBILDUNG
ZUSAMMENSCHLUSS VON EHEMALIGEN UND FÖRDERERN (PLAZEF)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "PADERBORNER LEHRERAUSBILDUNG - ZUSAMMENSCHLUSS VON EHEMALIGEN UND FÖRDERERN (PLAZEF)" (nachstehend "Verein" genannt, nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn mit dem Zusatz "e.V.").
- (2) Sitz des Vereins ist Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr umfaßt ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein pflegt die Verbindung der Universität-GH Paderborn zu den Lehramtsabsolventen, fördert die Kontakte der Absolventen untereinander, zu Hochschullehrern und zu interessierten Praktikern und informiert über Hochschulveranstaltungen als Möglichkeiten der Lehrerfortbildung.
- (2) Darüber hinaus fördert der Verein die Lehrerausbildung an der Universität, dient der Pflege der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Schule und unterstützt insbesondere die Aktivitäten des Paderborner Lehrerausbildungszentrums (PLAZ).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenverordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich durch Unterschrift einer Beitrittserklärung der Satzung des Vereins unterwirft.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
- (4) Der Ausschluß erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Gegen den Bescheid des Vorstands kann der/die Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für zwei Haushaltsjahre im voraus festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils im ersten Monat eines jeden Jahres fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder für das erste Haushaltsjahr wird von den Gründungsmitgliedern des Vereins festgesetzt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage abgekürzt werden (maßgeblich ist das Datum des Poststempels). Die Gründe für die Dringlichkeit sind in der Einladung darzulegen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder (§3 Abs. 1) die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung. Sind beide in der Versammlung nicht anwesend, so wird der/die Versammlungsleiter/in durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge, Anregungen und Beschlüsse für die Arbeit des Vereins unterbreiten. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Zweijahresberichte des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Rechnungsprüfung und Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand
- (6) Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) bis zu drei weitere Mitglieder
- (2) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in des Paderborner Lehrerausbildungszentrums (PLAZ) an.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder nach Abs. 1 – darunter mindestens ein Mitglied nach Abs. 1a) oder 1b) – anwesend sind.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage vor der Sitzung. Der Einhaltung der Einladungsfrist bedarf es nicht, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das der/die Vorsitzende unterzeichnet.
- (5) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein im Sinne von §26 Abs. 2 BGB. Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universitäts-Gesellschaft Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.